

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 88.15 VOM 11. DEZEMBER 2015

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG MEDIENWISSENSCHAFTEN DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 11. DEZEMBER 2015

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medienwissenschaften der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn

vom 11. Dezember 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medienwissenschaften an der Universität Paderborn vom 29. Mai 2012 (AM.Uni.Pb. 18/12) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 3 Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„Das Modul wird mit Ausnahme des Moduls „Praktika“ abgeschlossen durch die Modulprüfung. Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. die Vergabe von Kreditpunkten kann die qualifizierte, aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls sein, in denen nicht die Modulprüfung erbracht wird.“

2. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Anerkennung von Leistungen

- (1) Leistungen, die in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck der Fortsetzung des Studiums und des Ablegens von Prüfungen vorzunehmen. Für die Anerkennung von Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten Satz 1 und 2 entsprechend.
- (2) Für die Anerkennung von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen kann bei Zweifeln über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Abs. 1 muss der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden in ein Fachsemester einstuft.

- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Leistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
 - (5) Auf Antrag können vom Prüfungsausschuss sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
 - (6) Zuständig für die Anerkennungen nach den Absätzen 1 und 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede oder über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen.
 - (7) Die antragstellende Person hat die für die Anerkennung erforderlichen Informationen (insbesondere die durch die Leistungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und die Prüfungsergebnisse) in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Der Prüfungsausschuss hat über Anträge nach Absatz 1 spätestens innerhalb von 10 Wochen nach vollständiger Vorlage aller entscheidungserheblichen Informationen zu entscheiden.
 - (8) Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Bewertungssysteme vergleichbar sind, gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Bewertungssysteme nicht vergleichbar, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
 - (9) Eine Leistung kann nur einmal anerkannt werden. Dies gilt auch für die Anerkennung sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen.“
3. § 15 Absatz wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Jedes Modul des Bachelor-Studienganges mit Ausnahme des Moduls „Praktika“ wird abgeschlossen durch die Modulprüfung.“
 - bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. die Vergabe von Kreditpunkten kann die qualifizierte, aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls sein, in denen nicht die Modulprüfung erbracht wird.“
 - cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „ein“ das Semikolon und wie Wörter „ausgenommen sind die im Optionalbereich sowie im Modul Praktika erbrachten Prüfungsleistungen“ gestrichen.

- b) Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:
 „Im Modul „Optionalbereich / Schlüsselqualifikationen“ wird die Modulprüfung in einer der besuchten Veranstaltungen erbracht, in den übrigen Veranstaltungen ist ein Nachweis der qualifizierten, aktiven Teilnahme zu erbringen. Bei Veranstaltungen des Optionalbereichs kommen bei Anmeldung, Abmeldung, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Bewertung der Prüfungsleistungen die Regelungen dieser Prüfungsordnung zur Anwendung.“
4. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird der Unterpunkt lit (e) „Praktikum“ aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „Der Nachweis der qualifizierten, aktiven Teilnahme erfolgt mit Ausnahme der Module „Praktika“ und „Optionalbereich / Schlüsselqualifikationen“ in Form eines Seminarpapiers, das sich auf die Inhalte der jeweiligen Veranstaltungen bezieht und einen Umfang von ca. 5 Seiten mit insgesamt ca. 12.500 Zeichen hat.
 Im Modul „Praktika“ erfolgt der Nachweis der qualifizierten, aktiven Teilnahme durch einen Praktikumsbericht, der in Absprache mit der oder dem Betreuenden anzufertigen ist und einen Umfang von ca. 4 Seiten mit insg. ca. 10.000 Zeichen hat.
 Im Modul „Optionalbereich / Schlüsselqualifikationen“ erfolgt der Nachweis der qualifizierten, aktiven Teilnahme in der Regel durch ein Seminarpapier (ca. 5 Seiten mit insgesamt ca. 12.500 Zeichen), ein Referat oder durch mehrere (in der Regel 3-5) kürzere, studienbegleitende schriftliche Ausarbeitungen (im Gesamtumfang von maximal 5 Seiten).
 Der Nachweis der qualifizierten, aktiven Teilnahme wird nicht benotet.“
5. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
 „(5) In dem Modul „Optionalbereich / Schlüsselqualifikationen“ ist die Modulprüfung unbeschränkt wiederholbar.“
- b) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:
 „(6) Eine Modulprüfung nach den Absätzen 1 und 4 ist endgültig nicht bestanden, wenn eine nicht bestandene Prüfung vorliegt und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.“
6. § 22 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „(1) Bei der Bildung der Gesamtnote für den Bachelor-Studiengang werden die Modulnoten, sowie die Bachelor-Arbeit gewichtet; das Modul Praktika bleibt hierbei unberücksichtigt. Die Gewichtung geschieht folgendermaßen: Die Modulnoten werden jeweils mit der den Modulen zugeordneten Leistungs- bzw. ECTS-Punktzahl multipliziert. Die Note der Bachelor-Arbeit wird mit dem Faktor 12 multipliziert. Die Gesamtsumme der gewichteten Prüfungsleistungen und der Bachelor-Arbeit wird

durch 166 dividiert. Dies entspricht der Gesamtzahl von 180 zu vergebenden Leistungs- bzw. ECTS-Punkten nach Abzug der 14 Leistungs- bzw. ECTS-Punkte, die im Modul Praktika erbracht wurden.“

7. Der Anhang Modulhandbuch wird wie folgt geändert:
- In allen Modulbeschreibungen wird in Kategorie 9 „Stellenwert der Note für die Endnote“ die Zahl „144“ durch „166“ ersetzt.
 - Die Beschreibung für das Modul Praktikum erhält folgende Fassung:

Modul 13: Modul Praktika					
Kennnummer 13	Workload 420 h	Credits 14	Studien- semester 1.-6. Sem.	Häufigkeit des An- gebots WS/SoSe	Dauer 2 Monate
1	Lehrveranstaltungen Praktikum Vor- und Nachbereitung	Kontaktzeit ---	Selbststudium ---	geplante Gruppen- größe ---	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> - Praxiserfahrung im Mediensektor - Einblick in mögliche Berufsfelder, zusätzliche Kriterien zur Auswahl des exakten Berufsfelds - Erfahrung mit der eigenen Rolle als Berufstätiger - Fähigkeit zum Transfer zwischen Wissenschaft und Praxis - Fähigkeit, Praxiserfahrungen vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Konzepte, einzuordnen und zu bewerten Spezifische Schlüsselqualifikationen <ul style="list-style-type: none"> - Bewerbungstechnik - social skills 				
3	Inhalte Die Vorbereitung auf den Berufseinstieg erweist sich für Medienwissenschaftler als anspruchsvoll, da die Praxisfelder heterogen und die Ansprüche an Absolventen komplex sind. Ein Praktikum außerhalb der Hochschule kann helfen, erste Praxiserfahrungen zu sammeln, mögliche Berufsfelder zu eruieren und Kontakte zu möglichen Arbeitgebern zu knüpfen. Darüber hinaus geht es darum, Medienproduktion unter professionellen Bedingungen kennen zu lernen und das an der Hochschule Erlernte im Feld der praktischen Berufstätigkeit zu erproben. Das Praktikum soll einen Umfang von 2 Monaten umfassen. Da der Wissenstransfer von der Hochschule in die Praxis nicht unilinear verläuft, sondern die Felder je eigenen Logiken folgen, bedarf es einer wissenschaftlich reflektierten Begleitung von Praxiserfahrungen. Dies soll durch vorbereitende und nachbereitende Veranstaltungen vermittelt werden, die den Studierenden Gelegenheit geben, ihre Praxiserfahrungen vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Konzepte zu reflektieren.				
4	Lehrformen ---				
5	Teilnahmevoraussetzungen Keine				

6	Prüfungsformen ---
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Das Modul gilt als abgeschlossen, wenn die Praktikumsbescheinigung vorgelegt und der Nachweis der qualifizierten, aktiven Teilnahme in Form eines Praktikumsberichts im Umfang von 5 Seiten mit insgesamt ca. 12.500 Zeichen erbracht wurde. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden 14 Leistungspunkte vergeben.
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) ---
9	Stellenwert der Note für die Endnote Das Modul ist nicht endnotenrelevant.
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Praktikumskoordination der Fakultät für Kulturwissenschaften
11	Sonstige Informationen ---

c) Die Modulbeschreibung für das Modul Optionalbereich / Schlüsselqualifikationen erhält folgende Fassung:

Modul 14: Optionalbereich / Schlüsselqualifikationen					
Kennnummer	Workload	Credits	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
14	660 h	22	1.-6. Sem.	WS/SoSe	6 Semester
1	Lehrveranstaltungen	Kontaktzeit	Selbststudium	geplante Gruppengröße	
	A) Schreiben – Argumentieren – Präsentieren (6 ECTS)	Insgesamt 45 h	Insgesamt 135 h	variabel	
	B) Studium Generale (16 ECTS)	120 h	360 h		
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen				
	Qualifikationsziele				
	Teilbereich „Schreiben – Argumentieren – Präsentieren“				
	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbau Schlüsselqualifikationen - Erfahrung mit verschiedenen Präsentationstechniken - das eigene Auftreten reflektieren und verbessern 				
	Teilbereich „Studium Generale“				
	<ul style="list-style-type: none"> - fachübergreifende Perspektiven, Fachwissen und Allgemeinbildung erwerben, - lernen, eigene Interessen zu entwickeln und zu verfolgen, - Fähigkeit im Umgang mit fremden Fachkulturen und Interdisziplinarität stärken. 				
	Spezifische Schlüsselqualifikationen				
	<ul style="list-style-type: none"> - Erwerb und Anwendung diverser berufsrelevanter Arbeitstechniken - Entwicklung eigener Ideen und Themen sowie deren Umsetzung in schriftlicher wie mündlicher Form - Stärkung der Kooperationsfähigkeit und Erweiterung der kommunikativen Kompetenzen durch die Auseinandersetzung mit Studierenden und Lehrenden anderer Disziplinen 				

3	<p>Inhalte</p> <p>Der Teilbereich ‚Schreiben – Argumentieren – Präsentieren‘ (6 ECTS / 6 SWS) umfasst die Gebiete der mündlichen sowie schriftlichen Kommunikation und ermöglicht es den Studierenden, ihre Kompetenzen im Hinblick auf diese berufsrelevanten Aspekte zu schulen und zu fundieren. Themen der Seminare und Übungen im Teilbereich ‚Schreiben - Argumentieren - Präsentieren‘ können z. B. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Rhetorik - Entwicklung argumentativer Strategien - Moderationstechniken - Vermittlung diverser Präsentationstechniken - Übungen zum journalistischen und kreativen Schreiben <p>Im Teilbereich ‚Studium Generale‘ (16 ECTS / 16 SWS) stehen den Studierenden sämtliche an der Universität Paderborn verfügbaren und frei zugänglichen Lehrveranstaltungen offen. Diese Wahlfreiheit ermöglicht den Studierenden, ihren über das eigentliche Studienfach hinausgehenden Neigungen und Interessen nachzugehen, um individuelle Schwerpunkte für die angestrebte Berufsqualifikation zu setzen. Desweiteren ermöglicht ein Besuch von Veranstaltungen außerhalb des Kernbereichs die Reflektion der eigenen Fachkultur und erweitert den im BA bereits angelegten Aspekt der Interdisziplinarität um weitere Perspektiven.</p>
4	<p>Lehrformen</p> <p>Vorlesungen, Seminare, Übungen</p>
5	<p>Teilnahmevoraussetzungen</p> <p>Keine</p>
6	<p>Prüfungsformen</p> <p>Das Modul wird mit einer Modulprüfung in Form einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung abgeschlossen, die in einer der gewählten Veranstaltungen erbracht wird. Dabei handelt es sich in der Regel um eine Hausarbeit (Umfang 12 bis 15 Seiten mit insg. ca. 30.000 bis 37.500 Zeichen), eine Klausur (ca. 90minütig) oder eine mündliche Prüfung (ca. 30-45 Minuten).</p>
7	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten</p> <p>Das Modul gilt als abgeschlossen, wenn in den Lehrveranstaltungen des Moduls, in denen nicht die Modulprüfung erbracht wurde, eine qualifizierte, aktive Teilnahme erfolgte, und die Modulprüfung bestanden wurde. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden 22 Leistungspunkte vergeben.</p>
8	<p>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)</p> <p>Für dieses Modul angebotene Veranstaltungen finden z.T. auch Verwendung in folgenden Studiengängen: MA Medienwissenschaften, ZFBA-Anteilsfach Medienwissenschaften, Informatik-BA/-MA Nebenfach, BA Populäre Musik und Medien.</p>
9	<p>Stellenwert der Note für die Endnote</p> <p>Die Note der Modulprüfung ist endnotenrelevant (22/166). Die Gewichtung und Bildung der Gesamtnote regelt die Prüfungsordnung (§ 22 Abs. 1).</p>
10	<p>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende</p> <p>---</p>
11	<p>Sonstige Informationen</p> <p>---</p>

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft. Abweichend hiervon gelten die Änderungen im Hinblick auf das Studium Generale einschließlich seiner Endnotenrelevanz nur für die Studierenden, die sich ab dem Sommersemester 2016 in den Bachelorstudiengang Medienwissenschaften der Fakultät für Kulturwissenschaften einschreiben.

Diese Änderungssatzung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 25. November 2015 und nach Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium vom 25. November 2015.

Paderborn, den 11. Dezember 2015

Der Präsident
der Universität Paderborn

Professor Dr. Wilhelm Schäfer

**HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819